

Gesetz zur Reform des Wappenrechts

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das seit 1954 geltende Wappenrecht zeitgemäß ausgestaltet und vereinfacht werden. Die bislang sowohl im Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg (WappG) als auch in der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens (WappVO) enthaltenen Regelungen werden im Interesse der Normklarheit und des Bürokratieabbaus im neuen Landeshoheitszeichengesetz (LHzG) zusammengeführt. Zudem werden Regelungen, die heute in der Praxis keine Bedeutung mehr haben, aufgehoben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Katalog der wappenführenden Stellen wird in § 3 LHzG um den Landtag, die Landtagsfraktionen und -abgeordneten, den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die von der Landesregierung für bestimmte Aufgabenbereiche beauftragten Personen sowie die Gerichte erweitert.

Die genehmigungsfreie Verwendung des Landeswappens wird ausgedehnt. In Zukunft ist diese gemäß § 4 Absatz 2 LHzG auch für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts, der staatsbürgerlichen Bildung und der Kultur gestattet. Frei verwendbar ist das Landeswappen künftig auch dann, wenn das Land ein konkretes Projekt finanziell fördert und mit dem Landeswappen auf diese Förderung hingewiesen wird. Insbesondere letztere Regelung wird die Zahl der Genehmigungsverfahren deutlich reduzieren.

§ 4 Absatz 3 LHzG sieht eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht der Wappenverwendung durch das Innenministerium bei öffentlichen Schulen in bestimmten Konstellationen vor, soweit es das Kultusministerium festgelegt hat. Entsprechendes gilt für die staatlichen Hochschulen im Rahmen der Festlegung des Wissenschaftsministeriums.

Für Fälle von grundlegender Bedeutung oder gravierendem Missbrauch der Hoheitszeichen wird wie in anderen Bundesländern künftig eine Rechtsgrundlage für ein Einschreiten geschaffen. Bislang kann das Innenministerium lediglich formlos dazu auffordern, die Verwendung des Landeswappens zu unterlassen.

Die bisherige Regelung, dass der Ministerpräsident bei nicht wappenführenden Stellen für die Genehmigung, die Landesdienstflagge zu zeigen, zuständig ist, wird dahingehend geändert, dass diese Aufgabe zukünftig das Innenministerium übernimmt.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird von den Unteren Verwaltungsbehörden auf das Regierungspräsidium Karlsruhe als für das ganze Land zuständige Vor-Ort-Präsidium übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen weder zusätzliche Kosten noch personeller Mehraufwand. Durch die Entbürokratisierung und die Regelungsvereinfachung wird der Verwaltungsaufwand im Bereich des Hoheitszeichenrechts vielmehr reduziert. Insbesondere wird die Zahl der Genehmigungsverfahren zur Verwendung des Landeswappens durch die Ausweitung der Tatbestände, in denen das Landeswappen frei verwendbar ist, deutlich zurückgehen.

E. Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Reform des Wappenrechts

Vom

Artikel 1

**Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Baden-Württemberg
(Landeshoheitszeichengesetz - LHZG)**

Abschnitt 1

Allgemeines, Führung und Verwendung des Landeswappens

§ 1

Landeswappen

(1) Das Wappen des Landes Baden-Württemberg zeigt im goldenen Schild drei schreitende schwarze Löwen mit roten Zungen. Es wird als großes und als kleines Landeswappen geführt.

(2) Im großen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Krone mit Plaketten der historischen Wappen von Baden, Württemberg, Hohenzollern, Pfalz, Franken und Vorderösterreich. Der Schild wird von einem goldenen Hirsch und einem goldenen Greif, die rot bewehrt sind, gehalten.

(3) Im kleinen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Blattkrone (Volkskrone).

§ 2

Muster

Für die Gestaltung des Landeswappens sind die Muster I.1 und I.2 der Anlage zu diesem Gesetz maßgeblich. Die Urmuster werden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt.

§ 3

Führung des Landeswappens

(1) Das große Landeswappen führen

1. der Landtag, die Fraktionen und die Abgeordneten,

2. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Landesregierung, die Ministerien, die Vertretung des Landes beim Bund und in europäischen Angelegenheiten,
3. der Staatsgerichtshof und die obersten Gerichte des Landes,
4. der Rechnungshof,
5. die Regierungspräsidien,
6. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
7. die von der Landesregierung für bestimmte Aufgabenbereiche beauftragten Personen.

(2) Alle übrigen Landesbehörden und Gerichte sowie die Notarinnen und Notare führen das kleine Landeswappen.

(3) Gesetzliche Regelungen mit der Befugnis zur Führung des Landeswappens bleiben unberührt.

§ 4

Verwendung des Landeswappens

(1) Jede Verwendung des Landeswappens bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn

1. die Verwendung des Landeswappens in einer Weise geschieht, die für dessen Ansehen und Würde nicht abträglich ist,
2. durch die Verwendung des Landeswappens der Eindruck hoheitlichen Handelns nicht erweckt wird und
3. mit der Verwendung des Landeswappens keine kommerziellen Absichten verfolgt werden.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Landeswappen verwendet wird

1. für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung,
2. für kulturelle, künstlerische oder heraldisch-wissenschaftliche Zwecke oder
3. im Zusammenhang mit vom Land finanziell unterstützten Vorhaben, um auf die Förderung hinzuweisen,

und kein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Satz 2 vorliegt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 verwenden öffentliche Schulen das große Landeswappen, wenn sie Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse, Urkunden über den Erwerb der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen, oder andere von den Schulen verliehene Zertifikate ausstellen, soweit es das Kultusministerium festgelegt hat. Satz 1 gilt für die staatlichen Hochschulen entsprechend, soweit es das Wissenschaftsministerium festgelegt hat.

(4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Landeswappens gelten fort.

§ 5

Untersagung der Verwendung des Landeswappens

(1) Außer in den in § 4 abschließend geregelten Fällen ist die Verwendung des Landeswappens untersagt.

(2) Untersagt ist auch die Verwendung eines dem Landeswappen zum Verwechseln ähnlich sehenden Wappens oder Zeichens.

§ 6

Befugnisse des Innenministeriums

Das Innenministerium trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Regelungen dieses Abschnitts sicherzustellen.

Abschnitt 2 Dienstsiegel

§ 7

Dienstsiegel

(1) Das große Dienstsiegel zeigt das große Landeswappen, das kleine Dienstsiegel das kleine Landeswappen. Alle wappenführenden Stellen nach § 3 verwenden das kleine Dienstsiegel. Für feierliche Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Ernennungen, verwenden die zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen das große Dienstsiegel.

(2) Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums geregelt.

(3) Gesetzliche Regelungen zur Verwendung von Dienstsiegeln bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Amtsschilder

§ 8 Amtsschilder

(1) Auf den Amtsschildern der wappenführenden Stellen sind das kleine Landeswappen und darunter die Bezeichnung der Stelle anzubringen.

(2) Die zur Führung des großen Landeswappens befugten Stellen können auch Amtsschilder verwenden, die das große Landeswappen enthalten.

Abschnitt 4 Dienstflaggen

§ 9 Landesdienstflagge

(1) Die wappenführenden Stellen, mit Ausnahme der nichtbeamteten Notarinnen und Notare, sind berechtigt, auf der Landesflagge, die aus einem oberen schwarzen und einem unteren goldfarbenen Querstreifen besteht, das von ihnen zu führende Landeswappen zu zeigen (Landesdienstflagge); beim großen Landeswappen bleiben die Schildhalter weg. Die Höhe des Flagentuchs verhält sich zu seiner Länge wie 3 zu 5. Die Landesdienstflagge kann auch die Form einer Hängefahne oder eines Banners haben.

(2) Das Innenministerium kann auch anderen Stellen genehmigen, die Landesdienstflagge zu zeigen.

(3) Die Landesdienstflagge wird in der Regel gesetzt

1. an Dienstgebäuden,

2. an Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern.

(4) Die Anordnung der Beflaggung erfolgt durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums geregelt.

(5) § 6 gilt entsprechend.

(6) Für die Gestaltung der Landesdienstflagge sind die Muster II.1 bis II. 6 der Anlage zu diesem Gesetz maßgeblich.

§ 10

Standarte

Bei Dienstfahrten der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der sonstigen Mitglieder der Landesregierung und der Leiterinnen oder Leiter der Vertretungen des Landes beim Bund und in europäischen Angelegenheiten können Dienstkraftwagen mit der Landesdienstflagge als Standarte versehen werden.

Artikel 2

Änderung des Landesordnungswidrigkeitengesetzes

In § 16 Absatz 1 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes vom 8. Februar 1978 (GBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1983 (GBl. S. 369, 371) werden nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Wörter „dieses Gesetzes und des § 124 OWiG“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg vom 3. Mai 1954 (GBl. S. 69) und die Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens

vom 2. August 1954 (GBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 258) außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

„Landeswappen und Landesdienstflagge“

I.
Landeswappen

Muster 1: Großes Landeswappen

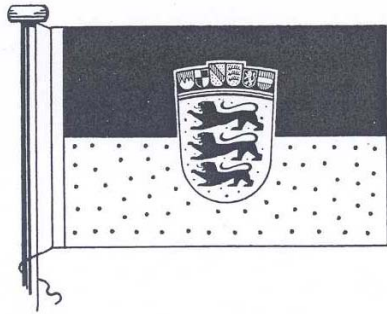


Muster 2: Kleines Landeswappen

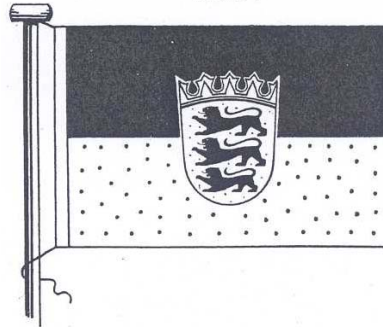


II.
Landesdienstflagge

Muster 1 (Hißfahne):



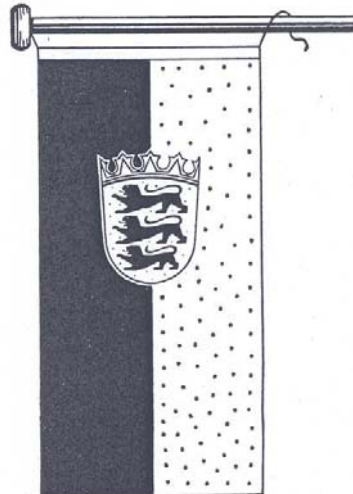
Muster 2 (Hißfahne):



Muster 3 (Hängefahne):



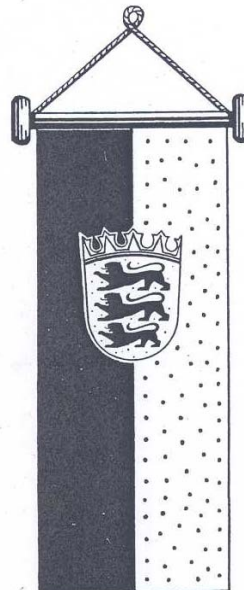
Muster 4 (Hängefahne):



Muster 5 (Banner):



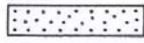
Muster 6 (Banner):



Erläuterungen:



Rot



Gold



Schwarz

Hängefahnen und Banner sind in der Regel länger als die Muster zeigen. Diese sind nur maßgebend für das Verhältnis der Größe des Landeswappens zur Breite der Fahne und für den Abstand des Landeswappens von der oberen Kante der Fahne; bei überlangen Fahnen kann das Landeswappen nach unten gerückt werden, doch nicht unter das obere Drittel der Fahne.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das bereits 1954 in Kraft getretene baden-württembergische Wappenrecht soll mit vorliegendem Gesetz den heutigen Begebenheiten angepasst, vereinfacht, entbürokratisiert und im Sinne der Bürgerfreundlichkeit übersichtlicher ausgestaltet werden. Hierzu werden die bislang im Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg (WappG) und in der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens (WappVO) enthaltenen Regelungen unter Einsparung einer Rechtsverordnung im neuen Landeshoheitszeichengesetz (LHzG) zusammengefasst.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine Erweiterung des Kreises der wappenführenden Stellen sowie der Tatbestände, in denen die Wappenverwendung genehmigungsfrei erfolgen darf, erforderlich ist.

Deshalb wird der Katalog der wappenführenden Stellen in § 3 LHzG um den Landtag, die Landtagsfraktionen und -abgeordneten, den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die von der Landesregierung für bestimmte Aufgabenbereiche beauftragten Personen sowie die Gerichte erweitert.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 LHzG werden als Reaktion auf die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des Wappenmissbrauchs erstmals drei Ausschlussgründe gesetzlich festgeschrieben, bei deren Vorliegen die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung des Landeswappens per se ausscheidet.

Die genehmigungsfreie Verwendung des Landeswappens wird aus Gründen der Entbürokratisierung deutlich ausgedehnt. So ist diese zukünftig gemäß § 4 Absatz 2 LHzG auch für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts, der staatsbürgerlichen Bildung und der Kultur gestattet. Frei verwendbar ist das Landeswappen künftig auch dann, wenn das Land ein konkretes Projekt finanziell fördert und mit dem Landeswappen auf diese Förderung hingewiesen wird. Insbesondere letztere Regelung wird die Zahl der Genehmigungsverfahren deutlich reduzieren.

§ 4 Absatz 3 LHZG sieht eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht der Wappenverwendung durch das Innenministerium bei öffentlichen Schulen in bestimmten Konstellationen vor, soweit es das Kultusministerium festgelegt hat. Entsprechendes gilt für die staatlichen Hochschulen im Rahmen der Festlegung des Wissenschaftsministeriums.

Für Fälle von grundlegender Bedeutung oder gravierendem Missbrauch der Hoheitszeichen wird wie in anderen Bundesländern künftig eine Rechtsgrundlage für ein Einschreiten geschaffen. Bislang kann das Innenministerium lediglich formlos dazu auffordern, die Verwendung des Landeswappens zu unterlassen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass dieses Mittel nicht genügt, um den Wappenschutz ausreichend zu gewährleisten.

Die bisherige Regelung, dass der Ministerpräsident bei nicht wappenführenden Stellen für die Genehmigung, die Landesdienstflagge zu zeigen, zuständig ist, wird dahingehend geändert, dass diese Aufgabe zukünftig das Innenministerium übernimmt. Da die Genehmigungen zur Verwendung des Landeswappens und der Landesdienstflagge sehr eng miteinander zusammenhängen, ist die Bündelung der diesbezüglichen Zuständigkeit angezeigt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Baden-Württemberg

Zu Abschnitt 1 – Allgemeines, Führung und Verwendung des Landeswappens

Zu § 1 – Landeswappen

Die Vorschrift greift die Regelung des § 1 WappG unverändert auf.

Zu § 2 – Muster

Die in der Anlage enthaltenen Muster zu den Landeswappen und Landesdienstflaggen werden beibehalten. Die Muster zu den Dienstsiegeln finden künftig Eingang in die auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 zu erlassende Verwaltungsvorschrift.

Zu § 3 – Führung des Landeswappens

Der Kreis der wappenführenden Stellen in § 3 Absatz 1 wird erweitert. Schon bislang war gewohnheitsrechtlich anerkannt, dass der **Landtag** als Verfassungs- und Legislativorgan zur Führung des großen Landeswappens berechtigt ist. Allerdings war dies in der WappVO nicht ausdrücklich geregelt. In ständiger Verwaltungspraxis wurde in der Vergangenheit auch den Landtagsabgeordneten für die Wahrnehmung ihrer Funktion das große Landeswappen zur Verfügung gestellt. Die Neuregelung in Bezug auf **Landtag** sowie **Fraktionen** und **Abgeordnete** des Landtags dient daher in erster Linie der Klarstellung und stellt nur in Bezug auf die Fraktionen eine tatsächliche Erweiterung des Katalogs der wappenführenden Stellen dar. Nicht gestattet ist die Verwendung des Landeswappens weiterhin den politischen Parteien, beispielsweise im Rahmen von Wahlwerbung.

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz** ist als Landesinstitution zur Führung des großen Landeswappens berechtigt und wird daher ergänzend in den Katalog der wappenführenden Stellen aufgenommen. Dies wurde auch bislang so gehandhabt, da er als Landesbehörde anzusehen ist (vgl. insoweit auch § 26 Landesdatenschutzgesetz).

Des Weiteren wird in § 3 Absatz 1 gesetzlich klargestellt, dass alle **von der Landesregierung für bestimmte Aufgabenbereiche beauftragten Personen** zur Führung des großen Landeswappens berechtigt sind. Hierunter fällt beispielsweise der oder die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. Sofern ein Landesbeauftragter bzw. eine Landesbeauftragte Teil eines Ministeriums ist, ist die Ableitung der Wappenführungsbefugnis formal auch über § 3 Absatz 1 Nr. 2 LHZG-E möglich.

Neben den **Gerichten**, die bereits bisher in ständiger Verwaltungspraxis als wappenführende Stellen betrachtet wurden, und den **Notarinnen und Notaren** sind auch **Landesbetriebe** als rechtlich unselbstständige Teile der Landesverwaltung gemäß § 3 Absatz 2 berechtigt, das kleine Landeswappen zu führen. Ist ein Landesbetrieb Teil einer Behörde, die gemäß § 3 Absatz 1 das große Landeswappen führt, führt er ebenfalls das große Landeswappen.

Der Begriff der Führung des Landeswappens in § 3 umfasst insbesondere das Recht, das Wappen auf amtlichen Schriftstücken, im Dienstsiegel, elektronisch, auf dem Internetauftritt sowie auf Amtsschildern (unter Beachtung von § 8) und der Landesflagge (unter Berücksichtigung von § 9) zu benutzen. Auch die Abbildung des Lan-

deswappens auf Dienstkleidung sowie auf dienstlichen Visitenkarten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist vom Begriff des Führens umfasst.

Der neu eingefügte § 3 Absatz 3 stellt klar, dass von der Regelung dieses Paragraphen andere durch Landesgesetz geregelte Fälle, in denen ein Recht zur Führung des Landeswappens vorgesehen ist, so zum Beispiel die Rechte von Gemeinden und Landkreisen, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen zu führen, unberührt bleiben. In § 6 Absatz 2 der Gemeindeordnung und § 5 Absatz 2 der Landkreisordnung wird den Gemeinden und Landkreisen, die keine eigenen Wappen besitzen, die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Landeswappen gestattet. Auch die Hochschulen führen nach § 8 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Gleiches gilt für die öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Zu § 4 – Verwendung des Landeswappens

Der Begriff „Führung des Landeswappens“ in § 3 ist vom Begriff der „Verwendung des Landeswappens“ in § 4 abzugrenzen. Ersterer gilt – abgesehen von gesetzlichen Regelungen gemäß § 3 Absatz 3 – ausschließlich für die in § 3 Absatz 1 und 2 abschließend aufgeführten Stellen, die nach dem Landeshoheitszeichenrecht originär, das heißt „**aus eigenem Recht**“, berechtigt sind, das Landeswappen zu führen. Andere Stellen, Dritte und Bürger erhalten – mit Ausnahme von § 4 Absatz 2 – **nur auf Antrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1** die Genehmigung, das große oder kleine Landeswappen im Einzelfall zu verwenden.

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Innenministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall. Ein Anspruch auf die Verwendung des Landeswappens besteht nicht.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn keiner der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Ausschlussgründe greift. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass in diesen Konstellationen die größte Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Landeswappens besteht. Zum Schutz des Landeswappens sowie zur Verdeutlichung der Rechtslage werden die Ausschlussgründe erstmals gesetzlich verankert. Auch für den Fall, dass kein gesetzlich explizit aufgeführter Ausschlussgrund greift, steht die Genehmigungserteilung im Ermessen des Innenministeriums.

Ob die Verwendung des Landeswappens für dessen Ansehen und Würde (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) abträglich ist, beurteilt sich unter Zugrundelegung des objektiven Empfängerhorizonts insbesondere nach dem Verwendungszweck und -zusammenhang, in dem die Abbildung erfolgt. Der ebenfalls eine Genehmigung ausschließende Eindruck hoheitlichen Handelns (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) wird dann erweckt, wenn nach objektivem Empfängerhorizont einem Dritten suggeriert wird bzw. werden soll, dass es sich um eine vom Staat betriebene bzw. hoheitliche Angelegenheit handelt. Schließlich scheidet eine Genehmigung immer dann aus, wenn – und seien es auch nur untergeordnete – kommerzielle Absichten verfolgt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3). Auch hier kommt es für die Beurteilung auf die Sicht eines objektiven Dritten an. Diese Regelung trägt dem bereits in der Vergangenheit geltenden Grundsatz Rechnung, wonach eine Verwendung des Landeswappens durch Private zu Werbezwecken **nicht** bzw. nur nach Genehmigung des Innenministeriums unter Wahrung der bisherigen äußerst restriktiven Genehmigungspraxis zulässig ist.

Beantragt eine der Aufsicht des Landes unterliegende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Genehmigung, im Rahmen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben das Landeswappen verwenden zu dürfen, ist diese in der Regel zu erteilen. In diesen Konstellationen wird es sich in Abweichung vom Regelfall grundsätzlich um eine Genehmigung zur **generellen** Verwendung des Landeswappens im hoheitlichen Aufgabenbereich handeln, die nur ein Mal eingeholt werden muss.

Zur Entbürokratisierung des Hoheitszeichenrechts werden zusätzliche Fallgruppen, in denen die Einholung einer Genehmigung zur Wappenverwendung nicht erforderlich ist, in das Gesetz aufgenommen. Voraussetzung für das Eingreifen dieser sogenannten Genehmigungsfiktion ist stets, dass kein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 1 Satz 2 vorliegt.

Neu eingeführt werden in § 4 Absatz 2 die **Fallgruppen** „für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung (Nr. 1)“ und „für kulturelle Zwecke (Nr. 2)“. In diesen Fällen stehen informatorische oder gemeinnützige Aspekte bei der Verwendung des Landeswappens im Vordergrund. Dies rechtfertigt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Genehmigungserfordernis. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass hierfür eine Notwendigkeit besteht. So soll zum Beispiel dem Bedürfnis der Medien, Schulbuchverlage, Bildungs- und Kulturträger bzw. -schaffenden zum freien Abdruck des Landeswappens entsprochen werden. Der hier verwendete Begriff der Medienberichterstattung ist dabei weit zu verstehen und umfasst die Gesamtheit der journalistischen Medien, so insbesondere Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen und Internet. Die Genehmi-

gungsfreiheit gilt unbeschadet von § 4 Absatz 1 Nr. 3 auch für die Medienberichterstattung durch das Privatfernsehen, da die Medienberichterstattung als solche auch in diesem Bereich zu informatorischen Zwecken erfolgt.

Auf die Aufnahme der bisher in der WappVO enthaltenen Genehmigungsfiktion „zu kunstgewerblichen Zwecken“ in den Gesetzestext wird künftig verzichtet. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass hierfür neben dem weiterhin im Gesetz verankerten Tatbestand „zu künstlerischen Zwecken“ kein eigener Anwendungsbereich existiert. Die Genehmigungsfiktion im künstlerischen Bereich sollte in der Vergangenheit und soll auch künftig gerade nicht Fälle erfassen, in denen das Landeswappen zu kommerziellen Zwecken eingesetzt wird. Die im Gesetz bislang enthaltene Formulierung „**kunstgewerblich**“ hat diesbezüglich zu Missverständnissen geführt. Für das Vorliegen der Genehmigungsfiktion „zu künstlerischen Zwecken“ ist Voraussetzung, dass sich die künstlerische Handlung auf das Landeswappen selbst bezieht. Nicht ausreichend ist, dass im Zusammenhang mit einem künstlerischen Werk das Landeswappen unverändert abgebildet wird.

Die in § 4 Absatz 2 Nr. 2 enthaltene Genehmigungsfiktion „zu heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken“ umfasst Fälle, in denen auf wissenschaftlicher Grundlage eine Befassung mit dem Wappenwesen erfolgt. Hierzu gehören insbesondere alle Formen von wissenschaftlichen Darstellungen zu Fragen der Wappenkunde und Wappenkunst.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 gilt die Genehmigungsfiktion auch dann, wenn das Land ein Vorhaben finanziell fördert und hierauf mittels Landeswappens hinzuweisen ist. Häufig treten in der Praxis Fälle auf, in denen das Land als finanzieller Förderer eines Vorhabens (zum Beispiel einer Einrichtung, Baumaßnahme oder Veranstaltung) auftritt. In der Regel ist im Zuwendungsbescheid bereits die Verpflichtung verankert, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Baden-Württemberg hinzuweisen (insbesondere durch Abbildung des Landeswappens mit Verweis auf die Förderung). Durch den künftigen Wegfall des zusätzlichen Genehmigungserfordernisses für die Verwendung des Landeswappens wird die Zahl der diesbezüglichen Anfragen und Verfahren deutlich reduziert und damit ein spürbarer Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Die freie Verwendbarkeit des Landeswappens bezieht sich ausschließlich auf die jeweilige Förderperiode beziehungsweise auf Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung stehen. Alleine die Tatsache, dass ein Vorhaben zu irgendeinem Zeitpunkt durch das Land finanziell gefördert wurde, berechtigt hingegen nicht zur genehmigungsfreien Verwendung des Landeswappens.

Die in § 4 Absatz 2 enthaltene Genehmigungsfiktion umfasst sowohl das große als auch das kleine Landeswappen.

§ 4 Absatz 3 sieht in bestimmten Konstellationen eine erleichterte Wappenverwendung durch öffentliche Schulen sowie staatliche Hochschulen vor. Eine Genehmigung durch das Innenministerium ist insoweit entbehrlich. Voraussetzung allerdings ist stets eine gesonderte Festlegung durch das Kultusministerium beziehungsweise durch das Wissenschaftsministerium. Deshalb handelt es sich dogmatisch um einen Fall der erleichterten Wappenverwendung und nicht um eine uneingeschränkt von Gesetzes wegen eingeräumte Wappenführungsbefugnis.

Öffentlichen Schulen wurde in ständiger Verwaltungspraxis in der Vergangenheit das Recht zur Verwendung des großen Landeswappens für die Ausstellung der benannten Zeugnisse und Urkunden eingeräumt. Von der Befugnis nicht erfasst sind damit Jahreszeugnisse (Versetzungszeugnisse), Halbjahreszeugnisse und Halbjahresinformationen, Jahrgangstufenzeugnisse der Qualifikationsphase der Gymnasien und bloße Bescheinigungen (zum Beispiel Bescheinigungen über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe). Bei den anderen Zertifikaten handelt es sich insbesondere um Fremdsprachen-Zertifikate auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz sowie um die Bestätigung bilingualler Qualifikationen am Ende von Klasse 10 bzw. im Zusammenhang mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Die Berechtigung steht den Schulen aber auch bei Ausstellung anderer Zertifikate zu, soweit diese von den Schulen innerhalb des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags verliehen, also nicht nur in den Räumen der Schulen erworben werden. Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Verwaltungspraxis setzt die Befugnis der Schulen in allen Fällen eine entsprechende Festlegung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde voraus; diese kann durch Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift oder sonstige Anordnung des Kultusministeriums erfolgen.

Öffentliche Schulen sind nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz Schulen, die entweder von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Regionalverband oder einem Schulverband gemeinsam mit dem Land oder vom Land allein getragen werden. Soweit es sich bei Schulen in freier Trägerschaft um staatlich anerkannte Ersatzschulen handelt, sind sie nach § 10 Absatz 2 Privatschulgesetz befugt, nach den allgemein für öffentliche Schulen gelten Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Damit sind staatlich anerkannte Ersatzschulen insoweit ebenfalls zur Verwendung des großen Landeswappens berechtigt.

Unberührt bleibt das Recht der öffentlichen Schulen, nach § 3 Absatz 2 das kleine Landeswappen zu führen, soweit sie auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlassen und somit als untere Sonderbehörden im Sinne von § 23 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz gelten (§ 23 Absatz 3 Schulgesetz). Entsprechendes gilt im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 10 Absatz 2 Privatschulgesetz auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen.

In der Vergangenheit durch das Staatsministerium bzw. Innenministerium erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Landeswappens bleiben gemäß § 4 Absatz 4 von der Novellierung des Wappenrechts unberührt. Sie gelten unverändert auch nach Inkrafttreten des LHZG fort.

Zu § 5 – Untersagung der Verwendung des Landeswappens

In § 5 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Verwendung des Landeswappens als Hoheitszeichen in anderen als den in § 4 genannten Fällen untersagt ist. Dies gilt gemäß § 5 Absatz 2 auch für Wappen oder Zeichen, die dem kleinen oder großen Landeswappen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 5 bezieht sich auf jegliche Art von unberechtigter Verwendung des Landeswappens. Es spielt keine Rolle, ob die Verwendung mit dem Zweck einer Außenwirkung oder nur zum privaten Gebrauch erfolgt.

Zu § 6 – Befugnisse des Innenministeriums

Nach der bisherigen Rechtslage gab es auch bei gravierenden Fällen der unzulässigen Verwendung des Landeswappens keine Rechtsgrundlage für eine Untersagungsverfügung oder sonstige Maßnahmen. Das Innenministerium konnte auf Basis des Wappenrechts lediglich formlos auffordern, die unberechtigte Verwendung des Wappens oder eines diesem zum Verwechseln ähnlich sehenden Wappens oder Zeichens zu unterlassen. Zum Schutz des Wappens als Landeshoheitszeichen besteht daher Bedarf für eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage.

Diese orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern. Anlass zum Einschreiten gegen eine unbefugte Verwendung besteht vor allem dann, wenn fälschlicherweise der Eindruck erweckt werden könnte, es handele sich beim Verwender um eine staatliche oder behördliche Einrichtung, wenn durch die Art und Weise oder Umstände der Verwendung Ansehen oder Würde der Hoheitszeichen

verunglimpft werden oder das Ansehen des Landes Baden-Württemberg und seiner Einrichtungen Schaden nehmen könnte. Auch eine unbefugte Verwendung des Landeswappens zu kommerziellen Zwecken kann ein Einschreiten erforderlich machen. In allen Fällen ist auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu achten.

Zu Abschnitt 2 - Dienstsiegel

Zu § 7 – Dienstsiegel

Von den bislang in der WappVO enthaltenen Regelungen zum Dienstsiegel werden nur zwei grundsätzliche Vorschriften in das LHZG übernommen: Zum einen ist dies die Regelung, dass das große Dienstsiegel das große Landeswappen und das kleine Dienstsiegel das kleine Landeswappen zeigt. Zum anderen regelt das LHZG, wer zur Verwendung von Dienstsiegeln berechtigt ist und wann das kleine bzw. das große Dienstsiegel verwendet wird.

Die diese beiden Regelungen ausformenden, bisher zu großen Teilen in der WappVO enthaltenen Einzelschriften, beispielsweise zu den Siegelarten, der Gestaltung und Verwendung von Dienstsiegeln oder zum Verfahren im Falle von deren Verlust, werden in einer Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zusammengefasst. § 7 Absatz 2 enthält hierfür die Ermächtigungsgrundlage.

Der neu eingefügte § 7 Absatz 3 stellt parallel zur Regelung des § 3 Absatz 3 klar, dass Vorschriften zur Verwendung des Dienstsiegels, die in anderen Landesgesetzen wie beispielsweise der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Landeshochschulgesetz oder dem Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg enthalten sind, unberührt bleiben.

Zu Abschnitt 3 – Amtsschilder

Zu § 8 – Amtsschilder

In § 8 Absatz 1 werden die Worte „in der Regel ohne Angabe des Amtssitzes“ gestrichen, da der Amtssitz für größere Behörden ein wichtiges Unterscheidungskriterium darstellen kann. Die Regierungspräsidien sollen zum Beispiel bei ihren Außenstellen regelmäßig auch auf den Sitz hinweisen.

Zu § 9 – Landesdienstflagge

In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Ministerpräsident“ durch „Innenministerium“ ersetzt. Aufgrund des Gleichlaufs der Genehmigungsverfahren bzgl. der Verwendung des Landeswappens sowie der Landesdienstflagge bietet sich die Bündelung bei einer zuständigen Stelle, dem Innenministerium, an. Außerdem soll die Genehmigung nicht mehr länger personengebunden geregelt sein.

§ 9 Absatz 4 wird neu aufgenommen. Er beinhaltet - im Gegensatz zu der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Frage, wer dem Grunde nach berechtigt ist, die Landesdienstflagge zu zeigen - eine Aussage darüber, wann eine Beflaggung erfolgt. Für die Anordnung der Beflaggung ist grundsätzlich der Ministerpräsident bzw. die Ministerpräsidentin zuständig, sofern sich nicht aus der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude in der jeweils gültigen Fassung Abweichendes ergibt.

Gemäß § 9 Absatz 5 findet die neu in das Gesetz aufgenommene Regelung des § 6 entsprechende Anwendung.

Zu § 10 – Standarte

Die nicht mehr zeitgemäße Muss-Regelung über die Standarte an Dienstkraftwagen wird durch eine Ermessensregelung ersetzt. Die Differenzierung zwischen verschiedenen Flaggengrößen wird mangels praktischer Relevanz aufgegeben. Die übrigen, bislang in § 10 WappVO enthaltenen Regelungen entfallen. § 11 WappVO wird mangels praktischer Bedeutung im Interesse der Entbürokratisierung gestrichen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bislang wurden Ordnungswidrigkeiten nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Bund nach § 2 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von den Unteren Verwaltungsbehörden verfolgt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird die sachliche Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Bund auf das Regierungspräsidium Karlsruhe als für das ganze Land zuständiges Vor-Ort-Präsidium übertragen. Hierfür werden in § 16 Absatz 1 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes nach der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Wörter „dieses Gesetzes und des § 124 OWiG“ eingefügt.

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt es bei der Regelung in § 16 Absatz 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die **Ortspolizeibehörden** sind danach die bei der widerrechtlichen Nutzung von Wappen oder Flaggen einer Gemeinde oder eines Landkreises sachlich zuständigen Behörden.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Reform des Wappenrechts treten das bislang geltende Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg vom 3. Mai 1954 (GBl. S. 69) und die Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens vom 2. August 1954 (GBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung des Innenministeriums vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 258) außer Kraft.